



# Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Bezirk: Klagenfurt-Land

St. Martin a. T. 32, 9212 Techelsberg am Wörther See  
Telefon-Nr.: 04272/62111, Fax-Nr.: 04272/6211-20, e-mail: techelsberg@ktn.gde.at  
homepage: www.techelsberg.gv.at, Fremdenverkehrsamt Tel. 04272/2248

**Zahl:** 156/8/2020-I

**Betreff:** Auflage des Wählerverzeichnisses für die Wahl  
der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates

## KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Wählerverzeichnisses für die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates gem. § 94 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000 in Verbindung mit § 6 der Durchführungsverordnung zum Kärntner Jagdgesetz, LGBl. Nr. 113/1978, beide in der geltenden Fassung.

Das Wählerverzeichnis für die am 25. Oktober 2020 stattfindende Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für das Gemeindejagdgebiet Techelsberg am Wörther See liegt vom **17. August 2020 im Gemeindeamt Techelsberg a.WS., St. Martin a.T. 32, 9212 Techelsberg a.WS., durch 10 Tage, das ist bis zum 28. August 2020 während der Zeit von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr** täglich zur öffentlichen Einsicht auf. Innerhalb dieser Einsichtsfrist kann jeder Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen (§ 6 Abs. 3 der DVO, LGBl. Nr. 113/1978). Innerhalb dieser Frist kann auch jeder Wahlberechtigte unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis beim Gemeindeamt Techelsberg am Wörther See schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines Nichtwahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren. Die Einsprüche müssen beim Gemeindeamt Techelsberg a.WS., St. Martin a.T. 32, 9212 Techelsberg a.WS. noch vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen.

Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Der Einspruch ist zu begründen. Alle Einsprüche, auch unbegründete, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Techelsberg a.WS., am 12. August 2020  
Der Bürgermeister

Johann Koban



Angeschlagen am: 12.08.2020

Abgenommen am: